

# BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE SPRECHFUNKVERFAHREN

Auf Grund des § 29 Absatz 1 Nr. 2 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bekannt:

## 1. INHALTSÜBERSICHT

1. Inhaltsübersicht	Seite 1
2. Art der Durchführung	Seite 2
3. Sprache	Seite 2
4. Zeitsystem	Seite 2
5. Art und Rangfolge von Meldungen	Seite 3
6. Verfahrensweise im Sprechfunkverkehr	Seite 4
7. Herstellen der Sprechfunkverbindung	Seite 5
8. Bestätigen von Meldungen	Seite 6
9. Mehrfachanruf	Seite 7
10. Allgemeiner Anruf	Seite 7
11. Blindsendungen	Seite 8
12. Notverkehr	Seite 8
13. Dringlichkeitsverkehr	Seite 9
14. Überprüfen von Funkanlagen	Seite 9
15. Fluggrundfunkdienst	Seite 10
Anlage 1 Rufzeichen von Bodenfunkstellen	Seite 11
Anlage 2 Rufzeichen von Luftfunkstellen	Seite 13
Anlage 3 Übermitteln von Buchstaben	Seite 15
Anlage 4 Übermitteln von Zahlen und Zeichen	Seite 16
Anlage 5 Übermitteln von Sichtwerten	Seite 18
Anlage 6 Melden von Flughöhen	Seite 19
Anlage 7 Redewendungen	Seite 20
Anlage 8 Sprechgruppen	Seite 24
1. Flugplätze ohne Flugverkehrskontrolle	Seite 24
2. Flugplätze mit Flugverkehrskontrolle	Seite 27
3. Zusätzliche Sprechgruppen für Flugplatzverkehr	Seite 40
4. Frequenz- / Kanalwechsel	Seite 44
5. Flüge nach Sichtflugregeln im Luftraum der Klassen C und D (nicht Kontrollzone)	Seite 46
6. Flüge nach Instrumentenflugregeln	Seite 49
7. Kontrollierte Flüge	Seite 54
8. Fluginformationsdienst	Seite 64
9. Flüge in Zonen mit Funkkommunikationspflicht (RMZ)	Seite 67
10. Aufheben und Schließen des Flugplans	Seite 68
11. Notverfahren	Seite 69